

Ihre Vermögensübersicht

Besitz	Wert	Erbe/Vermächtnisnehmer
Bankguthaben		
Girokonten		
Sparguthaben		
Wertpapiere		
Aktien		
Bausparverträge		
Sonstiges		
Versicherungen		
Lebensversicherungen		
Sonstige Versicherungen		
Immobilien		
Häuser		
Wohnungen		
Grundstücke		
Sonstiges		
Beweglicher Besitz		
Möbel		
Antiquitäten		
Schmuck		
Sammlungen		
Sonstiges		
Summe Besitz		Euro
abzgl. Verbindlichkeiten		Euro
Summe Vermögen		Euro



Meine Antwort

Tragen Sie sich mit dem Gedanken einer Zustiftung und haben Sie dazu noch offene Fragen, die Sie eventuell gerne in einem persönlichen Gespräch mit uns klären möchten? Wir würden uns freuen, Sie kennenzulernen und Ihnen unsere Stiftungsarbeit gerne näher vorstellen. Unser Stiftungsgeschäftsführer Herr Rafael Dölker nimmt gerne persönlich und selbstverständlich vertraulich Kontakt zu Ihnen auf. Senden Sie einfach das ausgefüllte Antwortformular in dem beiliegenden Rückumschlag an uns zurück.

Vertraulich

Rafael Dölker
DRK-Zukunfts-Stiftung Nürtingen-Kirchheim/Teck e. V.
Laiblinstegstraße 7
72622 Nürtingen

Ich interessiere mich eventuell für eine Zustiftung an die DRK-Zukunfts-Stiftung durch Schenkung, Erbschaft oder Vermächtnis. Ich möchte mich gerne näher informieren bzw. in einem persönlichen Gespräch noch offene Fragen klären und meine Wünsche und Vorstellungen diesbezüglich mitteilen. Ich bin mir bewusst, dass dieses Gespräch vertraulich und unverbindlich ist und lediglich eine Willenserklärung darstellt und mich nicht rechtlich bindet.

Ja, ich möchte mehr über die Möglichkeiten einer Zustiftung erfahren und bitte Herrn Rafael Dölker, mich diesbezüglich unter folgender Telefonnummer: zu kontaktieren.

Am besten erreichen Sie mich zu folgenden Zeiten:

Ja, ich möchte der DRK-Zukunfts-Stiftung etwas bereits zu Lebzeiten zustiften oder in meinem Testament bedenken und zwar mit:
.....
.....

Ja, ich möchte kontaktiert werden, da ich ein anderes Anliegen habe:

Meine Anschrift:

Vor- und Zuname:

Straße und Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:



Wichtige Adressen

(Stand: 03.08.2018)

Weitere Informationen und Beratung rund um das Thema Zustiftung und Testament erhalten Sie von den unten aufgeführten Stellen. Sie sind auch behilflich bei der Vermittlung von Notaren und Anwälten in Ihrer Nähe.

Bundesnotarkammer

Mohrenstraße 34
10117 Berlin
Telefon 030 - 38 38 66 – 0
Telefax 030 - 38 38 66 – 66
E-Mail bnotk@bnotk.de
Internet www.bnotk.de

Bundesrechtsanwaltskammer

Littenstraße 9
10179 Berlin
Telefon 030 - 28 49 39 – 0
Telefax 030 - 28 49 39 – 11
E-Mail zentrale@brak.de
Internet www.brak.de

Deutsche Gesellschaft für Erbrechtskunde e.V.

Kaiser-Joseph-Straße 198 - 200
79098 Freiburg
Telefon 07 61 - 1 56 30 30
Telefax 07 61 - 1 56 31 53
E-Mail info@erbfall.de
Internet www.erbfall.de

Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge e.V. (DVEV)

Kaiser-Joseph-Straße 198 - 200
79098 Freiburg
Telefon 0 70 65 - 91 3414
Telefax 0 70 65 - 91 34 34
E-Mail bittler@dvev.de
Internet www.dvev.de, www.erbrecht.de

DRK-Zukunfts-Stiftung Nürtingen-Kirchheim/Teck e.V.

Laiblinstegstr. 7
72622 Nürtingen
Telefon 0 70 22 - 70 07 – 20
Telefax 0 70 22 - 70 07 – 70
E-Mail info@drk-zukunftsstiftung.de
Internet www.drk-zukunftsstiftung.de



Gebühren Testament

(Stand: 03.08.2018)

Der Gebührensatz für notarielle Beurkundungen und Hinterlegung eines Testaments beim Nachlassgericht unterliegt dem Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) und wird anhand der Vermögenshöhe bemessen. Die unten stehenden Beispielsummen sollen einer ersten Orientierung dienen.

Kosten notarielle Beurkundung

Vermögenshöhe	Einzeltestament	gemeinschaftliches Testament/Erbvertrag
5.000 Euro	45,00 Euro	90,00 Euro
15.000 Euro	91,00 Euro	182,00 Euro
20.000 Euro	107,00 Euro	214,00 Euro
50.000 Euro	165,00 Euro	330,00 Euro
100.000 Euro	273,00 Euro	546,00 Euro
200.000 Euro	435,00 Euro	870,00 Euro
300.000 Euro	635,00 Euro	1.270,00 Euro
500.000 Euro	935,00 Euro	1.870,00 Euro
1.000.000 Euro	1.735,00 Euro	3.470,00 Euro

Kosten für die Hinterlegung beim Nachlassgericht

Vermögenshöhe	einmalige Gebühr
5.000 Euro	11,25 Euro
15.000 Euro	22,75 Euro
20.000 Euro	26,75 Euro
50.000 Euro	41,25 Euro
100.000 Euro	62,25 Euro
200.000 Euro	108,75 Euro
300.000 Euro	158,75 Euro
500.000 Euro	233,75 Euro
1.000.000 Euro	433,75 Euro

Info: Zentrales Testamentsregister (ZTR)

Bundesweit werden seit dem 1. Januar 2012 alle beim Nachlassgericht hinterlegten und erfolgerelevanten Urkunden im Zentralen Testamentsregister erfasst. Dabei fallen einmalig Kosten für die Aufnahme im Zentralen Testamentsregister an. Notarielle Testamente kosten 15 Euro, privatschriftlich verfasste Testamente kosten 18 Euro.

Erbschaftssteuer

(Stand: 03.08.2018)

Die Erbschaftssteuer ist weitgehend identisch mit der Schenkungssteuer. Die Erbschaftssteuer wird erhoben, wenn eine Person aufgrund eines Todesfalls etwas erbt. Die Höhe der Erbschaftssteuer bestimmt das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Erblasser und den Erben. Bei der Erbschaftssteuer gibt es drei verschiedene Besteuerungsklassen.

Steuerklassen

Verwandtschaftsgrad	Steuerklasse	Freibetrag
Ehegatten und eingetragene Lebenspartner	Steuerklasse 1	500.000 Euro
Kinder oder Enkelkinder, wenn deren Eltern verstorben sind	Steuerklasse 1	400.000 Euro
Stiefkinder und Adoptivkinder	Steuerklasse 1	400.000 Euro
Enkelkinder, wenn deren Eltern noch leben	Steuerklasse 1	200.000 Euro
Eltern, Großeltern	Steuerklasse 1	100.000 Euro
Geschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegereltern etc.	Steuerklasse 2	20.000 Euro
Nicht verwandte Erben	Steuerklasse 3	20.000 Euro

Steuersätze

Höhe des Erbes (nach Abzug des Freibetrags)	Steuersatz Kl. 1	Steuersatz Kl. 2	Steuersatz Kl. 3
bis 75.000 Euro	7 %	15 %	30 %
bis 300.000 Euro	11 %	20 %	30 %
bis 600.000 Euro	15 %	25 %	30 %
bis 6.000.000 Euro	19 %	30 %	30 %
bis 13.000.000 Euro	23 %	35 %	50 %
bis 26.000.000 Euro	27 %	40 %	50 %
darüber hinaus	30 %	43 %	50 %

Gesetzliche Erbfolge

(Stand: 03.08.2018)

Verwandtenerbrecht

Sobald kein persönliches Testament vorliegt, wird bei Vermögensverteilung ausschließlich nach der gesetzlichen Erbfolge entschieden. Hierbei werden alle Angehörigen des verstorbenen Erblassers, abhängig von ihrem Verwandtschaftsgrad, in sogenannte Ordnungen eingeteilt. Dabei heben Nachkommen einer höheren Ordnung die Erbansprüche der niedrigeren Ordnung auf. Innerhalb einer Ordnung erbt jeweils der nächste Verwandte, er vertritt so seine Nachkommen.

1. Ordnung:	Kinder	Enkel	Urenkel
2. Ordnung:	Eltern	Geschwister	Nichten und Neffen
3. Ordnung:	Großeltern	Tanten und Onkel	Cousinen und Cousins
4. Ordnung:	Urgroßeltern	Großtanten und Großonkel	Großcousinen und Großcousins

Ehegattenerbrecht

Grundsätzlich richtet sich der Erbteil des Ehe- oder Lebenspartners nach dem jeweils vereinbarten Güterstandmodell sowie den weiteren erbberechtigten Verwandten. Der am häufigsten anzutreffende Fall ist die Zugewinnungsgemeinschaft. Diese tritt automatisch in Kraft, wenn keine andere Vertragsvereinbarung getroffen wurde. Die im Folgenden aufgeführten Fälle gelten für Ehepartner und Lebenspartner gleichermaßen.

Zugewinnungsgemeinschaft

In diesem Fall erbt neben Verwandten erster Ordnung der Ehepartner die Hälfte des Vermögens. Gibt es nur Verwandte zweiter Ordnung, so erbt der Ehepartner drei Viertel. Zum Alleinerbe wird der Ehepartner automatisch, wenn es weder Verwandte erster noch zweiter Ordnung gibt.

Gütergemeinschaft

Hierbei ist der Ehepartner grundsätzlich Eigentümer der Hälfte des ehelichen Vermögens. Zusätzlich bekommt der Ehepartner ein Viertel des Erbes gegenüber Verwandten erster Ordnung beziehungsweise die Hälfte des übrigen Erbes bei Verwandten zweiter Ordnung.

Gütertrennung

Wurde dieses Modell vereinbart, erben Ehepartner und Verwandte je zu gleichen Teilen. Ausnahme: bei drei oder mehr Kindern erbt der Ehepartner mindestens ein Viertel des Vermögens. Gegenüber Verwandten zweiter Ordnung erbt der Ehepartner die Hälfte des Vermögens.

